

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen für Komponenten und Ersatzteile

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Prophysik ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit Prophysik keine Auftragsbestätigung gibt, dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Offert- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Offert- und Lieferbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Prophysik sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

3. Technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Prophysik behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Prophysik dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Der Besitz dieser Unterlagen berechtigt nicht zum Nachbau von Maschinen, Anlagen, Komponenten oder von Teilen derselben.

4. Geheimhaltung

Jede Vertragspartei hat die Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonstwie bekannt werden, strikte geheimzuhalten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben, verwenden.

5. Preise

5.1 Sofern im Angebot keine anderslautende Preisgestaltung speziell vermerkt ist, verstehen sie die aufgeführten Preise netto, ohne MWST, unverpackt, ab Prophysik, unverzollt, in effektiven Schweizerfranken, oder in einer anderen vereinbarten Währung, zahlbar ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von Prophysik zurückzuerstatten, falls Prophysik hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn

- Die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund verlängert wird, oder
- Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- Das Material oder die Ausführung Änderung erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5.3 Für Kleinbestellungen unter CHF 100.00 verrechnet Prophysik einen Kleinmengenzuschlag von CHF 25.00. Gerechnet wird mit dem Listenpreis.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind gemäß den Bedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamt vereinbarte Lieferpreis in effektiven Schweizerfranken, oder in einer anderen vereinbarten Währung an Prophysik ausbezahlt worden ist.

6.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.

6.3 Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von Prophysik Verzögerungen in der Ablieferung, Montage oder Inbetriebnahme entstehen. Nachlieferungen unwesentlicher Teile, deren Fehlen den Gebrauch der Anlage nicht einschränkt, oder Nacharbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflicht von Prophysik beeinflussen die vereinbarten Zahlungsfristen nicht.

6.4 Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, berechnet Prophysik ohne besondere Mahnung Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den Kapitalbeschaffungskosten im Land des Bestellers richtet, mindestens aber 5%p.a.

6.5 Die Zurückbehaltung oder Kürzung der Zahlungen aufgrund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht ausdrücklich anerkannter Ansprüche des Bestellers ist nicht zulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur auf Grund einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Prophysik bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen bis die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig eingegangen sind.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen die zum Schutze des Eigentums von Prophysik erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Prophysik mit Abschluß des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von Prophysik gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Prophysik weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, Lieferumfang und Spezifikationen geklärt, sämtliche behördliche Bewilligungen eingeholt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die Prophysik trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei Prophysik, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin neu festgesetzt.

8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, außer den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Prophysik, dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Prophysik nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und

Versicherung sind Prophysik rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 Prophysik wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Prophysik eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Unterläßt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.3 Prophysik hat die ihr gemäß Ziffer 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

11.4 Die Durchführung der Abnahmeprüfung, sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

11.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 11 sowie Ziffer 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Prophysik nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluß der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß vorhergehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und Prophysik Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2 Prophysik verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Prophysik, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zu Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Prophysik.

12.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der

Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Prophysik. Hierzu hat der Besteller Prophysik die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, daß er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.4 Von der Gewährleistung und Haftung von Prophysik ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Mißachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Prophysik ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Prophysik nicht zu vertreten hat.

12.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, außer den in Ziffer 12.1 bis 12.4 ausdrücklich genannten.

13. Ausschluß weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Prophysik, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Der Besteller stellt Prophysik von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Bestellers gegen Prophysik aus der Befriedigung von außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht

14.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem liechtensteinischen Recht.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und für Prophysik sind in Vaduz. Es steht Prophysik aber auch das Recht zu, den Besteller an seinem Domizil zu belangen.

(Stand 02/95)